



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 2018	Nummer 20
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2030	27. 7. 2018	Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Änderung des Runderlasses „Benennung von Beamtinnen, Beamten und Angestellten als ehrenamtliche Richterinnen und Richter bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit“	436
224	25. 7. 2018	Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Fonds“	436
224	25. 7. 2018	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“	446
224	25. 7. 2018	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Scheck“	453

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
2. 8. 2018	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Orientierungsdaten 2019 – 2022 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen	461

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
24. 7. 2018	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Öffentlichkeitsbeteiligung zu Managementmaßnahmenblättern für die invasiven gebietsfremden Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten	464

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**2030**

**Änderung des Runderlasses
„Benennung von Beamtinnen,
Beamten und Angestellten als
ehrenamtliche Richterinnen und Richter
bei den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit
und der Sozialgerichtsbarkeit“**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– I C 4 – 2009 –

Vom 27. Juli 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 31. Juli 2014 (MBI. NRW. S. 452) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in Satz 1 das Wort „Integration“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „2019“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBI. NRW. 2018 S. 436

224

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Umsetzung des Förderprogramms
„Heimat-Fonds“**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

– StabH 1900 – 0030 –

Vom 25. Juli 2018

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1****Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Heimatprojekte und -initiativen, die die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat in den vielfältigen Räumen in Nordrhein-Westfalen stärken.

1.2**Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBI. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Umsetzung des Förderprogrammes Heimat-Fonds. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden lokal und regional prägende Projekte und Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie Nahrungsmittel und Produkten finden.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Eine Weiterleitung ist unter den Voraussetzungen von Nummer 12 der VV für Zuwendungen an Gemeinden (zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung) möglich.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert werden Vorhaben

- mit mehr als 5 000 Euro und weniger als 80 000 Euro förderfähige Gesamtausgaben,
- als Einzelprojekt oder Verbundprojekt, wenn mehrere Vorhaben in einem örtlich lokalen, regionalen oder sachlichen Zusammenhang stehen,
- die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden und
- zu deren Finanzierung auch Spenderinnen und Spender motiviert werden, um eine örtliche Identifikation mit dem Heimat-Projekt zu erreichen.

Mit Zustimmung des für Heimat zuständigen Ministeriums können auch grenzüberschreitende interregionale Projekte und Vorhaben, deren Projektvolumen von Satz 1 abweicht, gefördert werden.

5**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1****Zuwendungsart**

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben für Vorhaben als Projektförderung gemäß zu § 23 LHO, Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung bewilligt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als zweckgebundene Zuweisung gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die dem jeweiligen Vorhaben zuzurechnenden Ausgaben.

5.4.2

Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben

Haben die Gemeinden oder Gemeindeverbände von den privaten oder öffentlichen Mittelgebern Spenden oder Finanzbeiträge eingeworben oder stellen die Gemeinden oder Gemeindeverbände eigene Mittel zur Verfügung, wird dieser Betrag vom Land um einen gleichhohen Betrag aufgestockt. Der Landesanteil im Einzelfall beträgt maximal 40 000 Euro.

Der vor Ort zu erbringende Anteil von mindestens 50 Prozent kann bis auf einen Eigenanteil der Gemeinden oder Gemeindeverbände von mindestens 10 Prozent daher auch durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement gemäß Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28. Dezember 2017 (MBL NRW. 2018 S. 24) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden.

6

Verfahren

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

6.1

Antragstellung

Anträge sind mit beigefügtem Muster (**Anlage A**) an die zuständige Bezirksregierung zu richten. Es sind eine Beschreibung der Maßnahmen und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben und der Gesamtfinanzierung beizufügen.

Anträge können auch online an die zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde nach Maßgabe dieser Richtlinie ist die zuständige Bezirksregierung.

6.2.2

Bewilligungsbescheid

Die Mittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden projektbezogen bewilligt. Bei der Bewilligung ist das Bescheidmuster (**Anlage B**) zu verwenden.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung wird ausgezahlt, wenn der Bescheid an die Zuwendungsempfänger, also die Gemeinde oder den Gemeindeverband, bestandskräftig geworden ist und abweichend von Nummer 7.2 der VV für Zuwendungen an Gemeinden der Zuwendungsempfänger den Mitteleingang nach Nummer 5.4.2 bestätigt hat. Für diese Bestätigung ist das Muster gemäß **Anlage C** zu verwenden.

6.4

Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VV für Zuwendungen an Gemeinden (**Anlage D**) vor. Dies hat bis spätestens 6 Monate nach Abschluss des Projektes zu geschehen.

Die vorzulegenden Nachweise können gemäß § 8 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen elektronisch eingereicht werden.

Die Bezirksregierung prüft die Mittelverwendung.

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage A (Antragsmuster zu 6.1)

Absender Ort, Datum

Bezirksregierung
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Heimat-Fonds¹

1. Antragsteller		
Gemeinde / Gemeindeverband Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
Internet-, E-mail- Adresse	Internet-Adresse, Homepage www.	Email-Adresse @
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl) Fax	
Name des Handlungs- bevollmächtigten:		
Bankverbindung, IBAN		

2. Maßnahme / Projektbezeichnung	
Bezeichnung:	
Durchführungs- zeitraum:	von/bis

3. Gesamtkosten	
Laut beiliegender Kalkulation	_____ Euro
Beantragte Zuwendung	_____ Euro

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

4. Finanzierungsplan				
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	20__	20__	20__	Gesamt
	in Euro			
4.1 Gesamtausgaben				
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben				
4.3 abzgl. Leistungen Dritter, Spenden, Sponsoring (ohne Förderung des Landes)				
4.4 Beantragte Zuwendung				
4.5 Eigenanteil				

5. Beschreibung der Maßnahme(n)

Die Beschreibung der Maßnahme sollte möglichst konkret und detailliert sein. Hierzu können auch weitere Unterlagen als Anlage beigefügt werden. Die einzelnen kalkulierten förderfähigen Ausgaben und die Gesamtfinanzierung sind darzustellen oder gesondert beizufügen.

6. Erklärungen	
Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass	
a. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten), b. die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird und c. die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.	
Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage B Zuwendungsbescheid /
Muster Fördermittel Heimat-Fonds

An
Gemeinde oder Gemeindeverband

Förderung aus dem Förderprogramm „Heimat-Fonds“

Ihr Antrag vom __.__.20__

- Anlagen:
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1 zu Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden - ANBest-G)
 2. Vordruck Verwendungsnachweis

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag vom __.__.20__ bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom ____ 20__ bis 31. Dezember 20__
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von bis zu

____ **Euro**
(in Worten: _____ Euro).

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert wird die Maßnahme gemäß Ihres Antrages vom __.__.____

- *Kurzbeschreibung* -

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung (50 Prozent) zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu _____ Euro als Zuschuss gewährt.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

im Haushaltsjahr 20__ : _____ Euro,
im Haushaltsjahr 20__ : _____ Euro.

II. Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom __.__.20__ bis 31. Dezember 20__ durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung deswendungszwecks vorzulegen – spätestens bis zum __.__.__.
 - 2.2. Die Abrechnung muss analog zum Finanzierungsplan erfolgen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Hinweis:

Da die Auszahlung erst erfolgen kann, wenn der Bescheid bestandskräftig ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides) können Sie die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die Auszahlung beschleunigen, indem Sie schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage C Bestätigung, Auszahlung

Ort, Datum:
 Zuwendungsempfänger
 Auskunft erteilt: _____
 Telefon _____
 E-Mail _____

Bezirksregierung
 (Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Auszahlungsanforderung Förderung Heimat-Fonds

(Bezeichnung der Maßnahme)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom	
Aktenzeichen	
über (Betrag in Euro)	Euro

ist die Förderung „Heimat-Fonds“ bewilligt werden.

Spenden, verfügbare Mittel, Eigenanteil

Hiermit wird gemäß Nummer 6.3 der Förderrichtlinie bestätigt, dass folgende Mittel gemäß Nummer 5.4.2 der Förderrichtlinie eingeworben wurden oder zur Verfügung stehen.	
	Betrag in Euro
Spenden, Sponsoring etc.	Euro
andere öffentliche Mittel von	Euro
(Institution, Gemeinde/Gemeindeverband)	
Eigenanteil Kreis/kreisfreie Stadt	Euro

Ich bitte um Überweisung des Förderbetrages des Landes Nordrhein-Westfalen auf das Konto:

Bankverbindung, IBAN	
-------------------------	--

(Ort / Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage D Verwendungsnachweis

Ort, Datum:
 Zuwendungsempfänger
 Auskunft erteilt: _____
 Telefon _____
 E-Mail _____

Bezirksregierung
 (Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis Förderung Heimat-Fonds
 (Anteilfinanzierung)

(Bezeichnung der Maßnahme)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom	
Aktenzeichen	
über (Betrag in Euro)	Euro

ist die Förderung „Heimat-Fonds“ bewilligt worden.

I. Sachbericht

1. Die durchgeführte Maßnahme ist unter anderem mit Beginn, Dauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme detailliert darzustellen. Gegebenenfalls können auch Videos, Fotos oder ähnliche Darstellungen beigelegt oder auf deren Fundstelle hingewiesen werden.
2. Bestätigung, dass die Maßnahmen entsprechend dem Zuwendungsantrag und Zuwendungsbescheid durchgeführt worden sind, und zwar in Bezug auf die zugrunde liegenden Planungen, die Qualität und die Standards. Wesentliche Abweichungen sind im Detail in vergleichender Darstellung (Antrag / tatsächliche Ausführung) zu beschreiben.
3. Bestätigung, dass zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe des Finanzierungsplanes des Zuwendungsantrags und des Zuwendungsbescheids entstanden sind.

--

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Ausgaben für Lieferungen und Leistungen:

Leistendes Unternehmen	Art der Leistung	Zahldatum	Betrag in Euro:
- für weitere Positionen bitte Anlage beifügen -			Summe Anlage:
			Summe, Gesamtkosten:
abzüglich Einnahmen und Leistungen Dritter einschl. Spenden, Sponsoring:			
andere öffentliche Mittel von (Institution, Gemeinde/Gemeindeverband)			
Eigenanteil Gemeinde/Gemeindeverband			
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:			
abzüglich Förderbetrag:			Euro
verbleibender Eigenanteil (oder ggf. Rückzahlungsbetrag):			

Ist die Ausgabensumme niedriger als der Förderbetrag, so sind die Gründe der Ausgabenveränderung darzustellen. Der Differenzbetrag ist zudem umgehend zurückzuzahlen.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- für die Durchführung der Maßnahme keine weitere Förderung von Dritten gewährt wurde oder noch gewährt wird und
- die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises für Prüfungszwecke vorgehalten werden.

(Ort / Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

224

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
– StabH 1400 – 0020 –

Vom 25. Juli 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Umsetzung des Förderprogramms Heimat-Preis. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Preisgeldes besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Preisgelder für Heimat-Preise. Die Gemeinden und Gemeindeverbände würdigen Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen, sofern sie sich per Rats- oder Kreistagsbeschluss zur Teilnahme entschieden haben.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Heimat-Preis

Gefördert werden die Heimat-Preise, die auf Grundlage eines Rats- oder Kreistagsbeschlusses durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgelobt wurden. Der Gremienbeschluss muss die Preiskriterien festlegen. Hierbei ist der jährlich durch das Land festgelegte Schwerpunkt angemessen zu berücksichtigen.

Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Kosten für die Organisation der Preisvergabe sind nicht förderfähig.

Der Heimat-Preis der Gemeinden und Gemeindeverbände kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder –abstufungen verliehen werden.

4.2

Landespreis

Die Preisträger stellen sich anschließend einem Wettbewerb auf Landesebene.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung gemäß zu § 23 LHO, Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundene Zuweisung gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

Kreisangehörige Kommunen können ein Preisgeld von 5 000 Euro, Kreise von 10 000 Euro und kreisfreie Kommunen von 15 000 Euro ausloben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Vollfinanzierung, soweit haushaltsrechtliche Bestimmungen dies zulassen.

Die Heimat-Preise können einmal jährlich durch die Gemeinden und Gemeindeverbände vergeben werden. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres durchzuführen. Zuwendungen werden erstmals für das Jahr 2019 bewilligt. Die Antragstellung ist bereits im Vorjahr möglich.

6

Verfahren

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

6.1

Antragsstellung

Anträge sind mit beigefügtem Muster (**Anlage A**) an die zuständige Bezirksregierung zu richten. Der Gremienbeschluss ist zu benennen.

Anträge können auch online an die zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde nach Maßgabe dieser Richtlinie ist die zuständige Bezirksregierung.

6.2.2

Bewilligungsbescheid

Bei der Bewilligung ist das Bescheidmuster (**Anlage B**) zu verwenden.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Bescheid an die Zuwendungsempfänger (Gemeinde und Gemeindeverbände) bestandskräftig geworden ist. Auf Grund der geringen Förderhöhe, des kurzen Förderzeitraums und des im Vergleich zu einer Projektförderung gemäß den VV für Zuwendungen an Gemeinden (zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung) geringeren Verwaltungsaufwands wird abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an Gemeinden) die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.

6.4

Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VV für Zuwendungen an Gemeinden gemäß **Anlage C** vor. Dies

hat bis zum 30. März des der Förderung folgenden Jahres zu geschehen. Der Nachweis enthält den Rats- oder Kreistagsbeschluss zur Auslobung, eine Kurzbeschreibung des Verfahrens zur Preisträgerbestimmung, die Preisträger und die Preisgelder sowie das Datum der Preisverleihung.

Die vorzulegenden Nachweise können gemäß § 8 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen elektronisch eingereicht werden.

Die Bezirksregierung prüft die Mittelverwendung.

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage A (Antragsmuster zu 6.1)

Absender Ort, Datum

Bezirksregierung
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung¹

Maßnahme:	Heimat-Preis
-----------	---------------------

1. Antragsteller: Gemeinde, Gemeindeverband	
Gemeinde, Gemeindeverband	
Anschrift:	
Auskunft erteilt: Mailadresse:	
Preisgeld(er) insgesamt	
Bankverbindung, IBAN	
2. Beschlussfassung des Rates oder des Kreistags zur Auslobung	
Beschlussdatum	
Fundstelle Amtsblatt als Link	
3. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids auf die angegebene Bankverbindung ohne gesonderten Mittelabruf.	
4. Erklärungen	
Die Gemeinde oder der Gemeindeverband erklärt, dass 4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids nicht begonnen wird und 4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.	
Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

**Anlage B Zuwendungsbescheid /
Muster Fördermittel Heimat-Preis**

An
Gemeinde oder Gemeindeverband

Förderung „Heimat-Preis“ im Haushaltsjahr 20__

Ihr Antrag vom __. __. 20__

- Anlagen:
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1 zu Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden - ANBest-G)
 2. Vordruck Verwendungsnachweis

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag vom __. __. 20__ bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom __. __. 20__ bis 31. Dezember 20__
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

__ **000 Euro**
(in Worten: _____ tausend Euro).

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert wird der Heimat-Preis gemäß Ihres Antrages vom __. __. 20__

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von __ 000 Euro als Zuschuss gewährt.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20__: __ 000,00 Euro

5. Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-G wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausbezahlt. Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich.

II. Nebenbestimmungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom __.__.20__ bis 31. Dezember 20__ durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden bis zum 30. März des Folgejahres vorzulegen.
 - 2.2. Abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage C Verwendungsnachweis

Ort, Datum:
 Zuwendungsempfänger
 Auskunft erteilt: _____
 Telefon _____
 E-Mail _____

Bezirksregierung
 (Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis Förderung Heimat-Preis
 (Festbetragsfinanzierung)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom	
Aktenzeichen	
über (Betrag in Euro)	Euro

ist die Förderung „Heimat-Preis“ bewilligt worden.

I. Sachbericht

Der Preis wurde ausgelobt mit Beschluss des Rates oder des Kreistages vom	
Die Preisträger wurden bestimmt durch... (kurze Beschreibung des Verfahrens)	

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Preisträger und Höhe der Preisgelder		
	Name, Organisation	Preisgeld in Euro
Preisträger A	Ansprechperson für den Wettbewerb auf Landesebene: Name: Mailadresse: Telefon:	
Preisträger B		
Preisträger C		
Datum der Preisverleihung		

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden und
- die Preisverleihung den festgelegten Kriterien entsprochen hat.

(Ort / Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

224

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Scheck“

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
– StabH 1100 – 0010 –

Vom 25. Juli 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert das Engagement von Vereinen, Organisationen und Initiativen, mit dem sie die lokale und regionale Gemeinschaft und damit Heimat stärken.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen im Förderprogramm Heimat-Scheck. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Maßnahmen, die sich mit dem Thema Heimat und Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten befassen.

Förderungswürdig sind Publikationen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Anschaffung und Instandsetzung von Ausstellungsmobiliar, Technik zur Präsentation von Heimatgeschichte, die Entwicklung und Umsetzung neuer Darstellungsformen, Wegweiser und Informationstafeln. Die vorangegangene Aufzählung soll beispielhaft sein. Für eine Förderung kommen auch andere Maßnahmen in Betracht, sofern sie geeignet sind, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, ohne dabei andere auszugrenzen.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts im außergemeindlichen Bereich. Je Zuwendungsempfänger kann nur eine Maßnahme jährlich berücksichtigt werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben

- mit 2 000 Euro oder mehr förderfähigen Ausgaben,
- die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden,
- bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres abgeschlossen werden können und
- für die keine andere öffentliche Förderung gewährt wird, eine Doppelförderung ist auszuschließen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben als Projektförderung gemäß zu § 23 LHO, Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 2 000 Euro je Maßnahme bewilligt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage, Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die durch Maßnahmen verursacht werden, die keine Aufwendungen für regelmäßige Tätigkeit des Vereins oder der Organisation darstellen.

Insbesondere laufende Betriebs- und Personalkosten sind nicht zuwendungsfähig.

6

Verfahren

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

6.1

Antragstellung

Anträge sind mit beigefügtem Muster (**Anlage A**) an die jeweilige zuständige Bezirksregierung zu richten. Es sind eine kurze Beschreibung der Maßnahme und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben beizufügen.

Anträge können auch online an die zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

6.2

Bewilligungsverfahren, Bewilligungsbescheid

Die Bezirksregierung bewilligt die Förderung auf Basis des Bescheidmusters (**Anlage B**).

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Auf Grund der geringen Förderhöhe, des kurzen Förderzeitraums und des im Vergleich zu einer Projektförderung gemäß den VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich (zu § 44 LHO, Teil I der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung) geringeren Verwaltungsaufwands wird abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich) die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.

Bedingt hierdurch gelten folgende Abweichungen von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung:

6.3.1

Abweichend von Nummer 8.3.1 kann ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den ausgezahlten Betrag nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.

6.3.2

Abweichend von Nummer 8.5, Satz 1, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in

Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung verlangt werden, wenn ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet worden sind und der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

Auf die Abweichungen gemäß Nummer 6.3.1 und 6.3.2 ist im Zuwendungsbescheid gemäß Anlage B hinzuweisen.

6.4

Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung einen einfachen Verwendungsnachweis nach Nummer 10.2 der VV für Zuwendungen an den außerge-meindlichen Bereich (**Anlage C**) vor. Abweichend von Nummer 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung hat dies bis zum 28. Februar des der Förderung folgenden Jahres zu geschehen.

Die vorzulegenden Nachweise können gemäß § 8 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen elektronisch eingereicht werden.

Die Bezirksregierung prüft die Mittelverwendung.

7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Anlage A (Antragsmuster zu 6.1)

Absender Ort, Datum

Bezirksregierung
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Heimat-Scheck

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung¹

Maßnahme:	
-----------	--

1. Antragstellerin / Antragsteller		
Name / Bezeichnung		
Anschrift:		
Auskunft erteilt:		
Bankverbindung, IBAN		
2. Maßnahme		
Bezeichnung, angesprochener Zuwendungsbereich	Heimat-Scheck	
Durchführungszeitraum:	vom	bis
3. Finanzierungsplan		
3.1 Gesamtkosten		Euro
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben		Euro
3.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	./.	Euro
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	Euro
3.5 Beantragte Förderung	2.000,-	Euro
3.6 Eigenanteil		Euro

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

4. Beschreibung der Maßnahme(n)	
5. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ohne gesonderten Mittelabruf auf die angegebene Bankverbindung.	
6. Erklärungen	
Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten, 6.2 sie oder er zum Vorsteuerabzug ☐ nicht berechtigt ist, ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 3.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer), 6.3 sie oder er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben, 6.4 die Maßnahme in Nordrhein-Westfalen durchführt und 6.5 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.	
Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

**Anlage B Zuwendungsbescheid /
Muster Fördermittel Heimat-Scheck**

Förderung aus dem Förderprogramm „Heimat-Scheck“ im Haushaltsjahr 20__

Ihr Antrag vom __.__.20__

Anlagen: 1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P)
2. Vordruck Verwendungsnachweis

I.**1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag vom __.__.20__ bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom ____ 20__ bis 31. Dezember 20__
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

2 000 EUR
(in Worten: zweitausend Euro).

2. Beschreibung der geförderten Maßnahme

Gefördert wird die Maßnahme gemäß Ihres Antrages vom __.__.20__

- Kurzbeschreibung -

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu _____ EUR als Zuschuss gewährt.

4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20__: 2 000,00 EUR

5. Auszahlung

Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausgezahlt. Ein Antrag Ihrerseits ist nicht erforderlich.

II. Nebenbestimmungen

Die beigegefügtten Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (Anlage 1) sind Bestandteil dieses Bescheids. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Maßnahme ist vom __.__.20__ bis 31. Dezember 20__ durchzuführen (Durchführungszeitraum).
2. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
 - 2.2. Abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P wird die Zuwendung automatisch nach Bestandskraft dieses Bescheides ausbezahlt.
 - 2.3. Abweichend von Nummer 8.3.1 der ANBest-P gilt folgende Regelung:

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
 - 2.4. Abweichend von Nummer 8.5, Satz 1 der ANBest-P gilt folgende Regelung: Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verlangt werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

[Es ist die jeweils gültige Rechtsbehelfsbelehrung einzufügen]

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Unterschrift)

Anlage C Verwendungsnachweis

Ort, Datum:
 Zuwendungsempfänger
 Auskunft erteilt: _____
 Telefon _____
 E-Mail _____

Bezirksregierung
 (Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis Förderung Heimat-Scheck
 (Festbetragsfinanzierung)

(Bezeichnung der Maßnahme)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung

vom	
Aktenzeichen	
über (Betrag in Euro)	2 000 Euro

ist die Förderung „Heimat-Scheck“ bewilligt worden.

I. Sachbericht

1. Die durchgeführte Maßnahme ist unter anderem mit Beginn, Dauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme kurz darzustellen. Gegebenenfalls können auch Videos, Fotos oder ähnliche Darstellungen beigelegt oder auf deren Fundstelle hingewiesen werden.
2. Bestätigung, dass die Maßnahmen entsprechend dem Zuwendungsantrag und dem Zuwendungsbescheid durchgeführt worden sind, und zwar in Bezug auf die zu Grunde liegenden Planungen, die Qualität und die Standards. Wesentliche Abweichungen sind im Detail in vergleichender Darstellung (Antrag sowie tatsächliche Ausführung) zu beschreiben.
3. Bestätigung, dass zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe des Finanzierungsplanes des Zuwendungsantrags und des Zuwendungsbescheids entstanden sind.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Ausgaben für Lieferungen und Leistungen:

Leistendes Unternehmen	Art der Leistung	Zahldatum	Betrag in Euro:
- für weitere Positionen bitte Anlage beifügen -			Summe Anlage:
			Summe, Gesamtkosten:
			abzüglich Einnahmen und Leistungen Dritter:
			Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:
			abzüglich Förderbetrag:
			2 000,00 Euro
verbleibender Eigenanteil (oder gegebenenfalls Rückzahlungsbetrag):			

Ist die Ausgabensumme niedriger als der Förderbetrag (2 000 EUR), so sind die Gründe der Ausgabenveränderung darzustellen. Der Differenzbetrag ist zudem umgehend zurückzuzahlen.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- für die Durchführung der Maßnahme keine weitere Förderung von Dritten gewährt wurde oder noch gewährt wird,
- die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises für Prüfzwecke vorgehalten werden und
- die Antragstellerin oder der Antragsteller zum Vorsteuerabzug
 - ☐ nicht berechtigt beziehungsweise
 - ☐ berechtigt
 ist und dies bei der Berechnung der Ausgaben berücksichtigt hat.

(Ort / Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

II.**Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung****Orientierungsdaten 2019 – 2022
für die mittelfristige
Ergebnis- und Finanzplanung
der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Landes Nordrhein-Westfalen**Runderlass des Ministeriums für Heimat,
Kommunales, Bau und Gleichstellung
– 304-46.05.01-264/18 –

Vom 2. August 2018

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen die Orientierungsdaten 2019 bis 2022 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I.**Allgemeine Erläuterungen****1****Grundlagen der Orientierungsdaten 2019 – 2022**

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2018 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde^[1]. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2018 an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2**Gewerbesteuerumlage**

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Jahr	„Normal“-Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Erhöhung § 6 Abs. 3 GemFinRefG (ab 1995)	Erhöhung für die Abwicklung des Fonds „Dt. Einheit“ § 6 Abs. 5 GemFinRefG	Gesamt- Vervielfältiger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2017	14,5	20,5	29	4,5	68,5
2018	14,5	20,5	29	4,3	68,3
2019	14,5	20,5	29	4,3*	68,3
2020	14,5	20,5	0**	0**	35
2021	14,5	20,5	0**	0**	35

* In der Mai-Steuerschätzung 2018 wurde der Vervielfältiger zum Fonds Deutsche Einheit für das Jahr 2019 nach geltendem Recht geschätzt (§ 6 Abs. 5 S. 1 GemFinRefG). Der Vervielfältiger wird in der entsprechenden Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes festgesetzt werden. Mit dem Entwurf der Verordnung kann frühestens nach der Oktober-Steuerschätzung 2018 gerechnet werden.

** Nach geltendem Bundesrecht enden die Erhöhungen gem. § 6 Abs. 3 und 5 GemFinRefG zum 31.12.2019. Nachlaufend erfolgen allerdings noch die Abrechnungen der Einheitslasten des Jahres 2018 in 2020 und des Jahres 2019 in 2021.

[1] Abweichend von diesem Grundsatz wurden insbesondere die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz) vom 27. Juni 2018 berücksichtigt.

3**Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten**

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und § 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2019 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2020 bis 2022 an den unter II. 1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für Kommunales zuständigen Ministeriums vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kom-

munen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

4**Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung verbindet mit der Bereitstellung der Orientierungsdaten 2019 bis 2022 auch die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt an der Vorgabe des § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW ausrichten. Danach soll die Anzeige der vom Rat (bzw. vom Kreistag oder von der Landschaftsversammlung) beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (also bis zum 30. November des Vorjahres) erfolgen.

II. Orientierungsdaten und Erläuterungen

1

Orientierungsdaten 2019 – 2022 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut	Orientierungsdaten			
2018	2019	2020	2021	2022
in Mio. Euro	in %			

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	27.297	+3,8	+3,9	+3,6	+3,6
davon:					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.639	+5,2	+5,7	+4,5	+5,4
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.774	-2,6 ^[2]	+2,8	+2,2	+2,3
Gewerbesteuer (brutto)	12.728	+4,6	+3,3	+3,9	+3,1
Grundsteuer A und B	3.746	+1,6	+1,4	+1,5	+1,5

Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)^[3]	805	+3,7	+3,6	+3,5	+3,4
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	11.669	+3,1	+5,6	+7,7	+4,0
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	9.924	+2,1	+5,6	+7,7	+4,0

Aufwendungen

Personalaufwendungen	+3,0	+1,0	+1,0	+1,0
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	+1,0	+1,0	+1,0	+1,0
Sozialtransferaufwendungen	+2,0	+2,0	+2,0	+2,0

[2] Eine gemäß § 1 Satz 3 Halbsatz 2 FAG rechtlich mögliche Aufstockung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (Kompensation einer Minderung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 10 SGB II) ist in der dargestellten Entwicklungsrate nicht enthalten. Erkenntnisse darüber, ob eine derartige Kompensation im Jahr 2019 erforderlich sein wird, liegen weder dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung noch dem Ministerium der Finanzen vor.

[3] Die Steigerungsraten beziehen sich auf den Vorjahresansatz inkl. Abrechnung, d. h. auf den letztlich an die Kommunen im jeweiligen Jahr auszahlenden Betrag.

1

Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der finanzstatistischen Kontengruppe 60 (für Erträge 40) gehören die Realsteuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftsteuern, die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 603 bzw. 403), die steuerähnlichen Einzahlungen (Kontenart 604 bzw. 404) und die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (Kontenart 4051).

Kompensation Familienleistungsausgleich

Die Kompensationsleistungen werden vom Bund im Rahmen der Anhebung des Kindergeldes sowie der Kinderfreibeträge zum 1. Juli 2019 nicht angehoben.

Aufwendungen allgemein

Die Orientierungswerte zu den Aufwendungen sind keine Prognosen, sondern Zielwerte, die gerade von konsolidierungspflichtigen Kommunen noch unterschritten werden sollten. Der jeweilige Wert darf der Planung nur

zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden, sofern tatsächlich die notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um ihn zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssanierungsplan oder im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.

Personalaufwendungen

Trotz des deutlichen Einzahlungs- und Ertragswachstums der vergangenen Jahre stehen zahlreiche Kommunen nach wie vor unter einem starken Konsolidierungsdruck. Um den Haushalt in Zukunft dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Angesichts der geltenden Tarifabschlüsse wird davon ausgegangen, dass für die Entwicklung der kommunalen Personalaufwendungen im Jahr 2019 ein Zielwert von 3 Prozent realistisch ist.

Sozialtransferaufwendungen

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören die Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsiche-

zung für Arbeitssuchende), Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind nicht die Werte dieses Erlasses, sondern diejenigen Veränderungsdaten einschlägig, die die Landschaftsverbände auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklungen bei den Fallzahlen und den Kosten ermitteln.

gez.

E m s c h e r m a n n

– MBl. NRW. 2018 S. 461

III.

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Öffentlichkeitsbeteiligung zu Managementmaßnahmenblättern für die invasiven gebietsfremden Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Vom 24. Juli 2018

Auf Grund des Artikels 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (Abl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35) wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Diese Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft die vorgesehenen Managementmaßnahmen gegen die nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 in Deutschland weit verbreiteten Arten der ersten Fortschreibung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/1263 der Kommission vom 12. Juli 2017 zur Aktualisierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 festgelegten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Abl. L 182 vom 13.7.2017).

Von Belang sind weiterhin Korrekturen an einzelnen Maßnahmenblättern aus der Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2017. Dies betrifft die Maßnahmenblätter ‚Invasive Krebsarten‘ und ‚Wollhandkrabbe‘ (*Eriocheir sinensis*): jeweils Aufnahme einer neuen Maßnahme ‚Vorübergehende kommerzielle Nutzung‘ und die Maßnahmenblätter ‚Wechselblatt-Wasserpest‘ (*Lagarosiphon major*) und ‚Brasilianisches Tausendblatt‘ (*Myriophyllum aquaticum*): jeweils Wegfall der Maßnahme ‚Mahd‘.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter sowie deren Erläuterungen und Hintergrundinformationen liegen vom 17. September 2018 bis zum 17. Oktober 2018 öffentlich aus. Die Anhörungsfrist endet am 19. November 2018.

Die ausgelegten Dokumente werden zur Ansicht und mit der Möglichkeit, sich frühzeitig an deren Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung zu beteiligen, im Internet unter www.anhoerungsportal.de bereitgestellt.

Zusätzlich können die Dokumente auch in den folgenden Dienststellen zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden:

BR Arnsberg, Hansastrasse 19, Raum 12, 59821 Arnsberg,

BR Detmold, Leopoldstraße 15, Raum A 235,
32756 Detmold,

BR Düsseldorf, Cecilienallee 2, Raum Ce 011,
40474 Düsseldorf,

BR Köln, Zeughausstr. 2-10, Gebäude Kattenbug,
Raum K 327, 50667 Köln,

BR Münster, Nevinghoff 22, 3. Etage, Raum R 313,
48147 Münster.

Bedenken und Anregungen zu den Managementmaßnahmen können bis zum Ende der Anhörungsfrist elektronisch über www.anhoerungsportal.de vorgebracht werden. Falls dies nicht möglich ist, können schriftliche Stellungnahmen an die Bezirksregierungen (Anschriften siehe oben) gesendet werden. Dort besteht auch die Möglichkeit zur Niederschrift.

– MBl. NRW. 2018 S. 464

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569